



GEMEINDE GURMELS

Benützungordnung

**Kultur- und Jugendzentrum
"Weisses Kreuz"**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften	3
2. Zuständigkeit	3
3. Sorgfaltspflicht	3
4. Miete Räume Obergeschoss (OG)	4
5. Vermietung bei Anlässen	4
6. Benützungsgebühren	5
7. Schlussbestimmungen	6

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften

Die Benützung folgender Räume wird in dieser Benützungsordnung geregelt:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| • Gemeinschaftsraum (inkl. Küche) | Vermietung |
| • Grosser Saal (vorderer Teil) | Vermietung (bis auf weiteres über die Musikgesellschaft) |
| • Grosser Saal (hinterer Teil) | Vermietung (bis auf weiteres über die Musikgesellschaft) |
| • Kegelbahn | Vermietung (nur zusammen mit dem Gemeinschaftsraum) |
| • Räume Obergeschoss (OG) | Dauervermietung |
| • Kleiner Saal | keine Vermietung (Jugendarbeit) |
| • Sääli | keine Vermietung (Lager Musik) |
| • ehem. Küche | keine Vermietung (Lager Musik) |
| • Lager (neben gr. Saal) | keine Vermietung (Musik) |

Im Gemeinschaftsraum (inkl. Küche) stehen Tische und Stühle für 30 Personen bereit. Im Grossen Saal sind Tische und Stühle für insgesamt 60 Personen vorhanden, jedoch steht keine Küche und kein Geschirr zur Verfügung.

Die zu vermietenden Räume im "Weissen Kreuz" können grundsätzlich von jedem Einwohner der Gemeinde Gurmels ab dem vollendeten 18. Altersjahr sowie von einheimischen Vereinen und Gewerbe gemietet werden. Die Räume werden Schülern für Klassenfeste nicht zur Verfügung gestellt.

Die Räume werden nicht an auswärtige Personen und Veranstalter vermietet.

In allen Räumen der Liegenschaft gilt ein generelles Rauchverbot.

Die Annullierung einer Reservation ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belange vom "Weissen Kreuz" ist der Gemeinderat zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung ein. Sie ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Räume zuständig.

Die Gemeindeverwaltung und der zuständige Gemeinderat sind für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind angehalten, zu den Räumen, Einrichtungen und Installationen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Räume, Einrichtungen und Installationen beeinträchtigen könnte.

Die Räume sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benutzer haben die Anweisungen des Hauswirts zu befolgen. Es dürfen keine fixen Werbetafeln oder Beschriftungen angebracht werden.

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Für Personen- und Sachschaden, die Benützern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Benützer der Räume sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb des Gebäudes übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

4. Miete Räume Obergeschoss (OG)

Für die Miete der Räume im OG ist bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch (Mail) notwendig.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers
- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- Mietbeginn

Die Miete der Räume ist für einheimische Vereine unentgeltlich. Als „einheimisch“ gelten Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich Wohnsitz in der Gemeinde Gurmels haben.

Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies der Gemeindeverwaltung sofort mitzuteilen.

Die Schliessung der Räume wird auf 23.00 Uhr festgelegt.

5. Vermietung bei Anlässen

Der Gemeinschaftsraum (inkl. Küche) und die Kegelbahn können für verschiedene Anlässe (Vereinsanlässe, Feste, Versammlungen, Betriebsanlässe, usw.) gemietet werden.

Die Reservation kann online auf der Website der Gemeinde Gurmels oder telefonisch getätigt werden.

Der Gemeinschaftsraum und die Kegelbahn können während den Öffnungszeiten des Jugendtreffs nicht gemietet werden. Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs sind unter den Objektinformationen auf der Website der Gemeinde Gurmels ersichtlich.

Die Reservationsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Die Benützungsbewilligung wird per Mail erteilt. Der zuständige Hauswart, die Jugendarbeit sowie die Musikgesellschaft werden über die erteilte Bewilligung informiert.

Ein Festbetrieb unterliegt der Bewilligung durch das Oberamts des Seebezirks.

Übernahme/Abgabe der Räume:

Der Übernahme- und Abgabetermin ist mit dem in der Benützungsbewilligung erwähnten Hauswart frühzeitig und direkt zu vereinbaren.

- Der Schlüssel muss spätestens am Tag der Veranstaltung (bzw. Freitag) bei der Gemeindeverwaltung Gurmels abgeholt werden. Die Mietgebühr für den Gemeinschaftsraum und für die Kegelbahn wird nach dem Anlass durch die Gemeinde Gurmels in Rechnung gestellt.
- Der Schlüssel ist am Tag nach der Veranstaltung (bzw. Montag), nach der Abnahme durch den Hauswart bei der Gemeindeverwaltung wieder abzugeben.
- Während und am Ende des Anlasses ist die Reinigung des Raumes, die Reinigung der WC-Anlagen und die Entsorgung der Abfälle die Angelegenheit des Benützers. Auch der Vorplatz und die Zugänge (inkl. Treppe) der genutzten Anlage müssen gereinigt werden. Bei ungenügender Reinigung oder bei Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde für Reinigung und Aufräumen dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Schäden an den Einrichtungen sind bei der Abnahme dem Hauswart zu melden und müssen vom Benützer bezahlt werden.
- Beim Verlassen der Liegenschaft ist auf die Quartierbewohner Rücksicht zu nehmen und besonders die allgemeine Nachtruhe zu beachten.
- Für die Verkehrs- und Parkplatzordnung haben die Benützer selbst zu sorgen. Notfalls ist ein Ordnungsdienst zu organisieren. Der Gemeinderat kann einen Organisationsdienst, je nach Grösse der Veranstaltung, verlangen. Dieser Organisationsdienst ist durch den Benützer zu organisieren. Nötigenfalls sind Abschränkungen vorzusehen.

Der Grosse Saal wird über die Musikgesellschaft Gurmels vermietet. Die Mietgebühr ist direkt der Musikgesellschaft Gurmels zu bezahlen.

6. Benützungsgebühren

Sämtliche nachfolgende Gebühren verstehen sich als Pauschalansätze, d.h. Strom, Heizung und Wasser sind inbegriffen.

Raum	Verein Benützung für kom- merziellen Anlass (Feste, usw.)	Verein Benützung für Konzerte, Ver- sammlungen	Gewerbe Privatperson Benützung für Feste, Betriebsanlässe, Ver- sammlungen, usw.
	pro Tag	pro Tag	pro Tag
Gemeinschaftsraum (inkl. Küche)	Fr. 50.00	kostenlos	Fr. 80.00
Kegelbahn ⇒ Vermietung nur zu- sammen mit dem Gemein- schaftsraum möglich.	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Grosser Saal (vorderer Teil)	Fr. 50.00	kostenlos	Fr. 100.00
Grosser Saal (hinterer Teil) ⇒ Vermietung nur zusam- men mit dem vorderen Teil des Saals möglich.	Fr. 50.00	kostenlos	Fr. 100.00

7. Schlussbestimmungen

Beschwerden über die Benützung der Räume sind ausschliesslich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Streitigkeiten abschliessend.

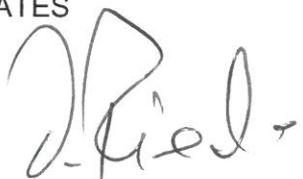
Diese Benützungsordnung tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Gabriel Schmutz
Gemeindeschreiber



Daniel Riedo
Gemeindepräsident